



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Oekumenischer Hospizdienst Buchholz e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21244 Buchholz in der Nordheide.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Tostedt.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

1. Der Oekumenische Hospizdienst Buchholz e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt) will Schwerkranken, Sterbenden und ihren Angehörigen und Trauernden beistehen, sie beraten, sie unterstützen und aus christlicher Verantwortung heraus seelsorgerisch begleiten. Der Verein wendet sich gegen die Isolation Sterbender, die angesichts des Todes oft ungewollt allein gelassen werden.
2. Der Verein möchte für diese Begleitung - nach den Grundsätzen der Hospizbewegung - Hilfen entwickeln und fördern. Dazu gehören
 - das Betreiben und Aufrechterhalten eines ambulanten Hospizdienstes (nach §39a Abs.2 Satz 6 SGB V),
 - das Mitbetreiben und Fördern des stationären Hospizes Nordheide gGmbH,
 - die Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern in der Palliativ- und Hospizversorgung sowie
 - Sterbe- und Trauerarbeit im weiteren Sinne.
3. Der Verein ist bestrebt, die Bewusstseinsbildung für die Hospizbewegung in der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit zu wecken bzw. zu stützen.
4. Der Verein möchte insbesondere die Arbeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Beratung und Fortbildung fördern sowie gemeinsame Veranstaltungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit unterstützen.
5. Der Verein ist in seiner Arbeit christlichen Grundwerten verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig; sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Entstehen einem Mitglied Auslagen für Vereinstätigkeiten, die im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden, so werden diese erstattet.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Satzung des Vereins Oekumenischer Hospizdienst Buchholz e.V.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes hat der/die Antragsteller/in das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen (Berufung), die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt oder
 - c. durch Ausschluss.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung,
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

§ 4 a Professionelle Tätigkeit für den Verein

Ein Mitglied kann nach gesonderter vertraglicher Vereinbarung eine Vergütung erhalten, insbesondere für die Koordination, Supervision und Aus- und Fortbildung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest. Der Beitrag wird bargeldlos zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf ein Konto des Vereins gezahlt und wird auch bei unterjährigem Beitritt in voller Höhe erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann im Einzelfall einem anderen Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung übertragen werden, ohne dass das bevollmächtigte Mitglied dadurch sein Stimmrecht verlieren würde. Die Bevollmächtigung ist dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.



Satzung des Vereins Oekumenischer Hospizdienst Buchholz e.V.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben/Befugnisse:
 - a. Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks,
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c. Wahl und Abberufung zweier Revisoren, die die Vereinskasse und die Buchführung jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu geben haben,
 - d. Entgegennahme des und die Aussprache über den Jahresbericht des Vorstandes sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - f. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages,
 - g. Entscheidung über Berufungsanträge auf Erlangung der Mitgliedschaft in den Fällen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung,
 - h. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 2 lit. c, Abs. 4 dieser Satzung.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung:
 - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Zusammen mit der Einladung legt der Vorstand eine vorläufige Tagesordnung vor.
 - b. Unter Angabe der Gründe ist auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für das Verfahren gilt das zu § 7 Abs. 3 lit. a dieser Satzung Gesagte entsprechend.

4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 - a. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 - b. Die Art und Weise der Abstimmung (schriftlich/mündlich/per Akklamation) bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, sofern dies von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
 - c. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit durch den/die Versammlungsleiter/in ausgeschlossen werden.
 - d. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand für denselben Tag - unter Beachtung einer angemessenen Zeitverschiebung - eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit wird der Vorstand mit der schriftlichen Ladung für die Mitgliederversammlung gesondert hinweisen.
 - e. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks ist Einstimmigkeit erforderlich.

5. Für die Wahl gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidat/inn/en, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.



§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. den Beisitzern/innen

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Umsetzung der in § 2 dieser Satzung genannten Vereinsziele,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung einer vorläufigen Tagesordnung,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
 - e. die Erstellung eines Jahresberichtes,
 - f. den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Vereins.

3. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn mindestens ein Mitglied es beantragt.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Es sollte eine Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzung wird von dem/der 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse sind zu protokollieren. Bei Eilbedürftigkeit kommt schriftliche Beschlussfassung in Betracht, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

6. Die Vertretung des Vereins nach außen wird gemäß § 26 BGB von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes wahrgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung beschließt der Vorstand einstimmig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.